

107. Sind der Hauptschuldner und der Bürge Streitgenossen im Sinne des §. 56 C.P.D.?

II. Civilsenat. Beschl. v. 12. Dezember 1882 i. S. Württemberg.
Volksbank w. G. B. u. Dr. B. Beschw.-Rep. II. 93/82.

I. Oberlandesgericht Stuttgart.

Das Oberlandesgericht hat obige Frage verneint und daher die Bestimmung des zuständigen Gerichtes (§. 36 C.P.D.) abgelehnt. Das Reichsgericht hat den Beschluß abgeändert aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung:

1. daß nach der mit dem Antrage vom 23. November d. J. in Abschrift vorgelegten Urkunde dem G. B. von der Volksbank ein Kredit von 1000 M bewilligt worden ist und hierfür Dr. B. sich mit zwei anderen als Bürgen und Selbstzahler erklärt hat;
2. daß aber das Wesen der Bürgschaft in der Übernahme einer fremden Schuld, und, wie im vorliegenden Falle, darin besteht, daß sich der Bürge zur Sicherheit des Gläubigers neben dem Hauptschuldner verpflichtet (l. 2 §. 5, l. 8 §. 1 Dig. ad S. C. Vellei. 16, 1) und demnach die Bürgschaft in allen Beziehungen eine streng accessorische Verbindlichkeit ist, welche nach Objekt und Umfang, namentlich auch bezüglich des Zuwachses, welchen die Hauptschuld etwa erhalten hat, dieser gleich ist und gleich sein muß (cfr. l. 8 §. 7. l. 42 u. l. 53 §. 1 Dig. de fidej. et mand. 46, 1; l. 24 §. 1 Dig. de usuris 22, 1);
3. daß insbesondere auch der Regel nach der Bürge sämtliche Einreden vorschützen kann, welche dem Hauptschuldner zustehen (l. 7 §. 1. l. 19 Dig. de except. 44, 1; l. 15 pr. l. 32 Dig. de fidejussor. 46, 1);
4. daß, wenn hiernach der Anspruch gegen den Bürgen sich vor allem auf das prinzipale Schuldverhältnis und noch auf die Thatsache stützt, daß er zu demselben hinzugetreten ist, nicht bloß die Voraussetzung des §. 57 C.B.O. vorliegt, weil die Ansprüche gegen Hauptschuldner und Bürgen gleichartig sind und auf einem im wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen, sondern selbst die Bedingung des §. 56 C.B.O. gegeben erscheint, da der Hauptschuldner und der selbstschuldnerische Bürge in erster Reihe aus der prinzipalen Obligation, also aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde, verpflichtet sind;
5. daß daher die vom Oberlandesgerichte verneinte Voraussetzung des §. 36 Riff. 3 C.B.O. gegeben ist u.“